

Zurück in die Steinzeit – oder wie eine gute Absicht des Gesetzgebers ins Gegenteil verkehrt und Inklusion verhindert wird!

Offener Brief von Eltern behinderter Menschen zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI zum Vorliegen von Räumlichkeiten i.S.d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI

Wir sind eine Gruppe Eltern, deren erwachsene Kinder seit 2012 in Berlin in einem inklusiven Wohnprojekt des Trägers Zukunftssicherung Berlin e.V., dem „Inklusiven Verbundwohnen“ (IVW), leben. In dem Haus wohnen 23 Menschen mit Behinderungen und unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen in enger Nachbarschaft mit anderen Mieter*innen in verschiedenen Wohnformen und erhalten dort individuell bedarfsgerechte Assistenz- und Pflegeleistungen. Mit der Realisierung dieses Wohnprojektes war der Träger dem, was seit dem Jahr 2018 durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom Gesetzgeber beabsichtigt ist – nämlich dem Verzicht auf die Zuweisung von Menschen mit Behinderungen in „ambulant“ oder „stationär“ - weit voraus.

Im IVW leben auch Menschen mit sehr hohem Unterstützungs- und Pflegebedarf, die bislang meist auf stationäre Wohnheime verwiesen werden, in einer ambulanten Wohngemeinschaft gemeinsam mit weniger unterstützungsbedürftigen Menschen. Möglich ist dies durch einen „Leistungsmix“ aus Mitteln der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.

Anlässlich des Entwurfes des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI zum Vorliegen von Räumlichkeiten i.S.d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI sind wir als Eltern in größter Sorge hinsichtlich der weiteren Lebensperspektive unserer Kinder und entsetzt über die damit möglicherweise einhergehenden Entwicklungen.

Nachdem der Gesetzgeber durch das BTHG die Entwicklung inklusiver Wohnformen und personenzentrierter Teilhabeleistungen ausdrücklich fördern wollte, droht diese gute Absicht nun durch die o. g. Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes wieder ausgehebelt zu werden.

Drohendes "Damoklesschwert" besteht in der Etikettierung des Wohnprojektes im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI, wodurch den Menschen mit Behinderungen nicht mehr die vollen Leistungen der Pflegeversicherung zustünden, sondern nur noch eine Pauschale in Höhe von derzeit **266 Euro im Monat**. Zwar wird für die bereits dort lebenden Menschen ggf. ein Bestandsschutz gewährt; dieser würde jedoch nur vorübergehende Wirkung entfalten, weil die später nachziehenden Menschen nicht die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten würden. Damit wäre das Konzept des Hauses langfristig nicht aufrecht zu erhalten und müsste perspektivisch voraussichtlich in eine „stationäre Wohnform“ (die nach dem BTHG eigentlich aufgelöst werden sollte!) umgewandelt werden.

Doch damit nicht genug: Wenn dann der Pflegebedarf in der stationären Einrichtung durch die Pauschale i.H.v. 266 Euro möglicherweise nicht mehr gedeckt werden kann, besteht die Gefahr, dass ein Mensch mit Behinderung sogar in ein Pflegeheim verlegt werden muss. Das ist das Gegenteil von dem, was wir Eltern uns für unsere erwachsenen Kinder wünschen! Zudem stünde eine solche, zwangsweise „Verlegung“ in ein Pflegeheim in krassem Gegensatz zu den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention.

Leider ist dies alles jedoch nicht nur das Problem der Bewohner*innen des Inklusiven Verbundwohnens. Vielmehr wird durch die genannten Regelungen ein Ausbau der inklusiven Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, die einen höheren Pflegebedarf haben, systematisch verhindert.

Die Vorschrift läuft dabei nicht nur dem Grundgedanken des BTHG zuwider, dass Leistungen personenzentriert und unabhängig von der jeweiligen Organisationsform erbracht werden. Vor allem wird mit dem § 43 a SGB XI eine Regelung aufrechterhalten, die den **Zugang zu sozialversicherungsrechtlichen Leistungen** von der **Wohnform** einer Person abhängig macht.

Dies stellt eine **erhebliche Benachteiligung** der betroffenen Menschen mit Behinderungen dar und ist nicht mit dem **Gleichbehandlungsgrundsatz** und der **UN-Behindertenrechtskonvention** vereinbar!

Wie auch die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen und andere Organisationen fordern wir, Menschen mit Behinderungen die Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI in vollem Umfang und **unabhängig von der Wohnform** zugänglich zu machen.

Die Verantwortlichen sind aufgefordert, § 43 a SGB XI endlich abzuschaffen!

Die GKV-Richtlinien sind so zu gestalten, dass bestehende inklusive Wohnprojekte in der jetzigen Form weiter bestehen können und dass sie die Weiterentwicklung innovativer Wohnformen und damit die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen nicht verhindern.

*Angehörige von Bewohner*innen des Inklusiven Verbundwohnens*

Berlin, Juni 2019

Kontakt:

Angehörige des Inklusiven Verbundwohnens
c/o Zukunftssicherung e.V.
Mierendorffstraße 25
10589 Berlin
info@zukunftssicherung-ev.de